LESEFASSUNG

Gemeinde Bergen

Satzung der Gemeinde Bergen über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung)

Name	Beschluss	Ausfertigung	Bekanntmachung	In Kraft
			vom	getreten am
Entschädigungs- satzung FFW	12.12.2001	13.12.2001	28.12.01-21.01.02	01.01.2002
1. Änderung	23.10.2003	23.10.2003	07.11.2003	01.01.2004

Aufgrund von § 4 Abs. 1der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345), geändert durch Gesetz vom 24. November 2000 (SächsGVBl. S. 482), in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1999 (SächsGVBl. S. 545) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bergen folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenpflicht

Die Gemeinde erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

§ 2 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
- 1. wer die Amtshandlung veranlasst; im übrigen derjenige; in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
- 2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet,
- 3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

§ 3 Kostenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich unter Berücksichtigung der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen, nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und nach deren allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen, nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.
- (2) Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr festgelegt ist noch Gebührenfreiheit entsprechend der §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr von 5,00 € bis fünfundzwanzigtausend Euro erhoben.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Verwaltungsgebühren vorgesehen sind, beträgt diese 1 % des Gegenstandes.
- (4) Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß, vollständig und rechtzeitig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen vorzuweisen.

§ 4 Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung, für die sie erhoben werden.

§ 5 Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, sofern in der Kostenentscheidung nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 6 Auslagen

- (1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:
- 1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
- 2. Fernsprechgebühren im Fernverkehr, Gebühren für Telekopien, Gebühren für Postzustellungen;
- 3. durch Veröffentlichung von Bekanntmachungen entstehende Aufwendungen;
- 4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei der Ausführung von erforderlichen Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle;
- 5. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.
- (2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Einrichtungen, Behörden oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

§ 7 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, 5, 6 Abs. 2, Satz 2 bis 7, Abs. 3 und 4, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung der Kosten nach dieser Satzung entsprechende Anwendung.

§ 8 Inkrafttreten

Anlage zu § 3 der Kostensatzung - Kostenverzeichnis

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebührenhöhe
1	Einsichtnahme in Akten und amtliche Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	5,00 bis 50,00 €
2	Genehmigungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften, gemeindlicher u.ä. Bestimmungen	5,00 bis 500,00 e
3	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	1/10 bis ¼ der für die Genehmigung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 €
4	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach Nr. 2	5,00 bis 500,00 €
5	Sonstige allgemeine Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste	5,00 bis 50,00 €
6	Aufbewahrung und Aushändigung von Fundsachen	2% des Wertes, mind. 5,00 €; bei Sachen über 500,00 € 2% von 500,00 € und 1% des Mehrwertes
7	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen, Büchern u.ä., je angefangene Seite A3 bis A5	z.B. 1 € je angefangene Seite, mindestens jedoch 5,00 €
8	Mahnung gemäß § 13 SächsVwKG	5,00 €
9	Androhung von Zwangsmittel gemäß § 20 SächsVwVG	5,00 € bis 500,00 €
10	Festsetzung von Zwangsgeld gemäß 22 Abs. 2 SächsVwVG	5,00 bis 1.000,00 €
11	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang gemäß §§ 24, 25 SächsVwVG	5,00 bis 1.000,00 €
12	Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung bei Geldansprüchen	5% des Geldwertes, mindestens 5,00 €
13	Einfache Kopien ohne Beglaubigung A4 und A5	0,20 €
14	Einfache Kopien ohne Beglaubigung A3	0,50 €